



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXII. Reichs-Expeditiones wegen der Johanniter-Ordens-Güter, auch Restitution der occupirten Orte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Febr.

auch gedacht, man wolle an Herrn Pfalzgraf Philipp Ludwigen zu Simmern Fürstliche Gnaden schreiben, bey dem sich Herr Pfalz-Grav Philipp aufhalte, damit die Abschiedung an Kayserlichen Hoff ohnverlängt geschehe. Wegen Entstehung der Speesen würde Herr Pfalzgraf Philipp schwerlich dahin reisen. Braunschweig-Zelle: Der Terminus Pfälzischer Restitution, werde sich länger erstrecken, als der Terminus Exautorationis, derowegen möchten sich Ihre Excellenzen doch eventualiter mit Herrn Graf Servient vergleichen. Wann gleich Spanien sich ex voto resolvirte, so werde dennoch die Restitution an die Pfalzgrafen nicht so geschwinde gehen können, und eine Assecuration nöthig seyn, damit unterdes gleichwohl die Abdankung und Abtretung in übrigen erfolge. Herr Vollmar: Man müsse Graf Servient nicht recht geben. Der Chur-Bayerische: Das thue man auch nicht, sondern man wolle aus dem Werk.

1649.
Febr.

Der von Thumshiern: Man müsse noch dieses bey Ihre Excellenzen erinnern, und zwar wegen der Stadt Regensburg, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sich löblichst erkläret, wann Commissarien verordnet würden, und dieselben befunden, daß Sie der Stadt aus dem Friedens-Schluss ein mehrers zu restituiren schuldig, als Sie sich gegen die Stadt allbereit erkläret, so begehre Sie sich zu accommodiren. Nun wären aber von der Stadt Regensburg Kayserlicher Majestät, die ausschreibende Fürsten des Fränkischen Crayses, Bamberg und Brandenburg-Culmbach, zu Commissarien vorgeschlagen; von seiten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern aber, ermangele es noch an Benennung, wie der Herr Regensburgische die Nachricht, und liege also bloß an Ausfertigung der Commission am Kayserlichen Hoffe. Ihre Excellenzen möchten demnach geruhen, bey Kayserlicher Majestät die Sache helfen befördern. Man erinnere es darum, diemeil gewis in puncto Executionis Hinderung daraus werde folgen, denn es eine Sache, darin sich die Königlich-Schwedischen interessiret machten. Der Regensburgische Abgesandte: Sub dato den 29. Januar. habe Se. Churfürstliche Durchlaucht in dem Schreiben an Kayserliche Majestät sich zur Commission noch nicht erkläret, vielweniger jemand zu Commissarien vorgeschlagen. Chur-Bayern: Es wäre ein wunderlich Ding, daß man anticipando der Stadt Regensburg wolle recht geben, aber nicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, man müsse noch nicht decidiren wer recht habe. Er wolle morgendes Tages aus Coppenlichen Schreiben das Contrarium erweisen, und daß Se. Churfürstliche Durchlaucht den Erz-Herzog zu Jnsburg, und Bischöfen zu Freysingen, Ihre Majestät zu Commissarien benennet. Würden die Commissarii finden, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu mehrerm aus dem Instrumento Pacis verbunden, denn Sie sich allbereit erkläret, wolle Sie es erwarten, und nicht zuwieder seyn; Aber eben also müsse es auch die Stadt Regensburg halten.

§. XXXII.

Expeditiones
des Convents
wegen der Jo-
hanniter-Or-
dens-Güter
auch Restitu-
tion derer oc-
cupirten Orte

Montags den 26. Febr. st. v. kamen mehrentheils Stände von Chur und Fürsten, ohne die Städte, so das Instrumentum Pacis vollzogen, auf dem Bischoffshoff und zwar in das Churfürstliche Conclave zusammen, da dann über eglische von des Erz-Herzogens Leopold Wilhelms anwesenden Gesandten, übergebene Memorialien, betreffend die Restitution eglischer Geistlicher Güter des hohen Stiffts Strasburg, so theils Evangelische noch innen hätten, wie auch eglischer Güter dem Sechster Theil.

Johanniter-Orden zustehend, und Col-
lecturung derselben, unter andere Reichs-
Stände, consultiret, und nach kurzen
darüber gehaltenen votiren, dieser Schluss
gemacht wurde, daß zuörderst einig Schrei-
ben wegen Restitution des Stiffts Stras-
burg Geistlicher Güter, an die Evangeli-
schen Possessores abzulassen, wie auch 2)
an die Stadt Strasburg, wegen Restitu-
tion des Johanniter-Ordens-Güter,
3) an die Crays-Ausschreibende Fürsten,
worin Johanniter-Ordens-Güter belegen
wä-

F r r r

wä-

1649.
Febr.

wären zu schreiben, um mit solchen, und deren Collectirung, dem Herkommen gemäß zu verfahren, welches auf Special-Erinnerung der Chur-Brandenburgischen Gesandten also gesetzt wurde, indem sie ausdrücklich bedungen, daß ob zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, in ihrem Churfürstenthum und Landen, das Meißnerthum und andere Commenthureyen hätten, jedennoch dieselben als Land-Stände recognosciret würden, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht in unstreitiger Possession, wegen derselben Collectirung wären, solche auch anderswohin nicht ziehen lassen könnten, sondern hierinnen, wie vor, also noch, nicht unbillig das Herkommen zu observiren wäre, altermassen dergleichen vor diesem, dem Grafen Servient ebenfalls remonstriret worden sey, als er auf dergleichen Compter-Güter auch einige Exception zu prä-tendiren vermeynet. 4) Wurde auf etliche

Schreiben geschlossen, als an die Stadt Rotenburg an der Tauber, wegen des Deutschen Hauses daselbst, wie auch 5) an Hessen-Cassel, wegen Restitution der occupirten, und dem Churfürsten zu Köln zustehenden Güter, ingleichen 6) an Hessen-Darmstadt, wegen Restitution der Grafen zu Isenburg.

Nachgehends haben die anwesende Stände zwey Instrumenta Pacis, als das Französische und Schwedische, so das Chur-Mayntzische Directorium in das Reichs-Archivum legen und daselbst verwahren sollen, consigniret und unterschrieben, wie auch noch ein Schwedisches, so die Kayserlichen Plenipotentiarii, und dann noch ein Französisches, so Graf Servient vor sich a part begehret hatten. Von welchem allem das sub N. I. besiegende Protocollum umständliche Nachricht enthält.

1640.
Febr.

Die Stände
subscribiren
noch einige
Exemplaria
Instrumento-
rum Pacis.

N. I.

Protocollum, d. d. 26. Febr. 1649.

Mittwochs, den 26. Febr. hor. 8. Wurden derjenigen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, welche die Instrumenta Pacis unterschrieben, auf den Bischoffs-Hoffersfordert, denen der Chur-Mayntzische Canslar proponirte: Die vornehmste Ursache, warum sie uns allerseits dahin vermögten, wäre diese: Daß die Ratificationes Statuum noch nicht ihre Nichtigkeit: etliche ganz ermangelten, etliche aber nicht eingerichtet gewesen wie verglichen, und wüsten wir, daß man denen Königlich-Französischen und Schwedischen in actu commutationis Ratificationum, so wohl schriftlich, als auch stipulata manu mündlich promittiret, was in puncto Amnistie & Gravaminum noch nicht exequiret und restituiret, wolle man zu seiner Nichtigkeit, imgleichen die Ratificationes in debita forma beybringen. Es hätten auch die Herren Kayserlichen Gesandten insonderheit Erwähnung gethan, daß ihnen noch wenig Ratificationes zukommen. Dahero sie, die Chur-Mayntzische, vernahmen wolten, ob man nach der Zeit ein und andern Orts die begehrte Ratificationes überbracht, damit nicht hernach von denen Cronen bey Restitution der Plätze einige Difficultäten gemacht würden. Hofften, man würde sich nicht säumig hierinnen erzeigen, sondern der Gebühr nach, dieselben liefern.

Chur-Bayern: Die Könighen hätten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Ratificationes auf Papier, hofften dieselben solten auf Pergament diese Woche einlangen, so wolten sie alsdann solche austauschen.

Chur-Sachsen: Er habe denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen jenes gnädigsten Herrn Ratificationes geliefert, Herr Graf Servient aber hätte, was die Französische betreffe, etwas geändert wissen wollen, dahero er denselben zugesagt, eine andere beyzubringen, so von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht er mit nächsten erwarte. Hingegen hätte Sr. Excellenz versprochen, daß ratificirte Instrumentum Gallicum, so zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv solte, also läng bey jemand zu deponiren, wisse nicht, ob es geschehen.

Chur-

1649.
Febr.

Chur-Maynz: Es wäre gegen einen Schein bey ihnen geschehen.

1649.
Febr.

Chur-Brandenburg: Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Ratificationes wären richtig überantwortet.

Bamberg, Würzburg, Bayern, Sachsen-Altenburg und Coburg: Es werde von denen Kayserlichen und Königlichlichen hierin nichts desideriret.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Seine Herren Collegen hätten die ihre, wie auch er, übergeben. Herr Graff Servient aber habe in derjenigen, so ihm übergeben, dieses allein desideriret, daß das Wort: *Consanguineus*, möchte ausbleiben. Wann derselbe dabey verharrete, wäre er erbietig, eine andere bezubringen.

Württemberg: Die Kayserlichen und Königlichlichen wären zu frieden gewesen.

Mecklenburg: Erwarte Exemplaria auf Pergament verfaßt, weil die auf Papier geschriebene nicht genug seyn wöten.

Baaden zu Baaden: Erwarte die seinige künftigen Donnerstages.

Rassau-Sarbrück: Ingleichen.

Der Herr Chur-Sächsische: Er erwarte, daß auch zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Archiv derer Stände Ratificationes geliefert würden.

Chur-Maynz: Man wisse, daß im Römischen Reich allein das Reichs-Archiv in Reichs-Actis probire, aber nicht das Kayserliche, derothalben hätten die Stände darauf zu gedencken, damit herbey geschafft werde, was zu Versicherung des Reichs nöthig. Sie hätten auch daher die Instrumenta Pacis zur Hand, so zum Chur-Maynzischen Reichs-Archivo solten, bitte solche zu subscribiren. Vernehmen, daß im Nahmen der Stände, so der Augspurgischen Confession zugethan, Ihre Gesandten an Se. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz geschrieben, wegen Unterschreibung mehrer Exemplarien. Sie, die Chur-Maynzischen, müsten erwarten, wohin sich Dieselbe werde resolviren. Bäten, man wolle die ermanglende Ratificationes in debita forma mit nechsten beyschaffen.

So hätten sie auch II. wollen communiciren, was Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern auf Unser, der Stände Gesandten, abgelassenes Schreiben vom 26. Januar. nechsthin, die Augspurgische Execution betreffend, sich erkläret. Sie zweifelten nicht, die Herren der Augspurgischen Confession würden auch davon Wissenschaft erhalten haben, und sehen, daß es zu Augspurg richtig, deswegen sie, die Chur-Maynzischen, sich erfreuten. Der Catholische Magistrat habe Conditionem Pacis securæ, gesetzt, dieweil aber nunmehr die Ratificationes ausgewechselt, hätten sie sich ferner nicht aufzuhalten.

III. Erminnere man sich, daß Catholischen theils eglische Memorialia, so dictiret worden, eingegeben, sie hätten von seiten Chur-Maynz unndrigh gehalten, weitläufftliche Deliberationes darüber anzustellen. Denn gleichwie von seiten der Catholischen denen Augspurgischen Confessions-Berwandten die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum wiederfahren, also werden sie auch zu frieden seyn, daß man an diejenigen der Augspurgischen Confessions-Berwandten Schreiben abgebe, welche mit der Restitution annoch zurück hielten. In dem dictirten Memorial beschwere sich Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Erz-Hertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich Abgesandter, Herr Gießen, gar sehr in unterschiedenen Puncten, und zwar 1) daß die Französische Commendanten im Elsas nicht zugeben wöllen, daß die Bischöfliche-Strasburgische Unterthanen, zu der Schwedischen Militiæ Satisfaction belegt werden, deswegen auf ein Expediens zu gedencken. 2) Daß des Deutschen-Ordens-Güter, von eglischen Ständen des Reichs wöllen collectiret werden: well nun

Sechster Theil.

K r r r 2

der

1649. der Orden absonderlich im Reich angelegt, folge, daß sie doppelte geben müßten. Bitte 1649.
 Febr. derohalben zu schreiben, damit sie verschonet würden. 3) Wegen der Kirchen und Febr.

Commentureyen, so die Stadt Straßburg bey diesem Krieges-Wesen abgebrochen. Der St. Johannes-Orden wäre zu frieden, daß die Stadt den Platz behalte, weil sie sage, die Aufbaung wäre ihren Fortificationen hinderlich, und begehre allein, daß die Stadt eine andere Kirch und Wohnung dagegen einräumen wolle; wie das Memorial mit mehrern besagt. Dieweil nun der Rath wegen des Platzes sich zu vergleichen erbothen, werde nicht zu wider seyn, deshalben an sie zu schreiben. 4) So hätte auch der Deutsche-Orden zu Rotenburg eine Kirche gehabt, und darinnen das privatum Exercitium getrieben. Dieweil aber der Magistrat iso solch Exercitium difficultäre, werde gebeten, an denselben zu schreiben. Wann man nur der Meynung, wolten sie, die Chur-Maynßischen, solche Schreiben abfassen, ehe sie aber auch abgiengen, communiciren.

Chur-Bayern: Ermache ihm keinen Zweifel, die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten würden auch denen Catholischen verglichener massen vollkommene Restitution wiederfahren lassen. Und werde auch an die Herren Rhein-Grafen zu schreiben seyn, welche mit der Restitucion unterschiedener Stücke nicht fort wolten; Wie auch an den Schwedischen Generalissimum, damit ein und anderer Officier die inhabende Stücke abtrete. So viel aber die jeto proponirten Puncta, so der Hochfürstlich-Teutschmeisterische Abgesandte movire, anbetreffe, und zwar 1) die Verhinderung, die Schwedischen Satisfaktion-Gelder einzubringen, so werde das Schreiben wohl wenig fruchten, an wen es auch abgehe, jedoch stehe es dahin: daß 2) der Teutschmeisterische, wie auch Johanniter-Orden von Collectirung, damit sie die Stände belegten, wolten befreyet seyn, darin müsse man auf des Reichs Herkommen und wie es herbracht sehen, und werde etwan an die Ausschreibende Fürsten zu schreiben seyn. Weil 3) die Stadt Straßburg die Kirche und das Ordens-Haus abgebrochen, wäre nicht zu zweifeln, daß sie zu einem Equipollente erbietig und derowegen nicht unbillig, sie anzulangen, damit sie dem Orden eine andere Kirche und Haus einräumen, daß 4) wegen Rotenburg zu schreiben, wäre er bestimung. Demnach aber Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln, die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel unterschiedene Stücke Landes zu restituiren, könne nicht zu wider seyn, daß man an Ihro Fürstliche Gnaden deswegen schreibe. So erwarte auch der Herr Bischoff zu Ohnabrück die Restitution des Stifts-Hofe, die Capitulation werde ehest ihre Richtigkeit erlangen, und könnte an den Schwedischen Generalissimum der Restitution halber ein Schreiben abgehen.

Chur-Sachsen: Daß die Restitution sowohl von denen Evangelischen dem Obliegen nach geschehe, wäre billig, und werde sich keiner verweigern, was er ex Instrumento Pacis zu prästiren schuldig. Habe gelesen, was der Teutschmeisterische Herr Abgesandte, vor eine Specificationem restituendorum eingeben, und halte anfangs nicht besser, als daß man an die Ausschreibende Fürsten in den Cransen gelangen lasse, damit sie ex Instrumento Pacis verführen, wolle man auch an die Restituentes selbst schreiben, wäre er nicht zu wiedern; und also auch nicht 1) daß Schreiben abgiengen wegen der Schwedischen Satisfaktion-Gelder an die Französische Commandanten, damit sie dieselben nicht hindern. Deswegen dann auch, mit Herrn Graff Servient könnte geredet werden. In 2) müsse man auf das Herkommen sehen und gehen. Circa 3) wäre die Stadt Straßburg zu vernehmen, wie es mit der abgebrochenen Kirchen bewandt. 4) Wegen des Catholischen Exercitii zu Rotenburg, müste man auf den verglichenen Terminum Anni 1624. die Sache richten. So lasse er ihm auch gefallen, daß wegen Chur-Eöln an der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden geschrieben werde. Wie weit es mit der Ohnabrückischen Capitulation gekommen, davon könne der Fürstlich-Braunschweigische Herr Abgesandter Nachricht geben.

Chur-

1649. Febr. Chur-Brandenburg: Daß zu Beforderung der Restitution ein und andern theils geschrieben werde, conformire er sich, insonderheit auch, weil die Franckische Commendanten wollten Einhalt thun, die Schwedische Satisfaction-Gelder bezuschaffen. Den 2. Punct belangend, so habe er nicht gesehen, was im Nahmen des Teutschen Ordens gesucht worden. (Die Chur-Maynzischen hatten das Memorial bey sich, so sie nicht dictiren lassen, und gaben es ihm zu lesen.) Müsse Sr. Churfürstlichen Durchlaucht alle Nothdurfft disfalls reserviren. Es wäre be-
kandt, daß Sie Patronus des Johanniter-Ordens, und habe Sie die in ihren Landen gelegene Commenthureyen über 100. Jahr als Land-Stände collectiret. In übrigen wisse er nichts zu erinnern, wäre auch zu Frieden, daß man an die Stadt Straßburg schreibe.

1649. Febr.

Bamberg: Die Billigkeit an sich selbst erfordere, daß auch denen Catholischen ex Instrumento Pacis die Restitutio wiederfahren müsse. Des (1) Puncts halber habe Herr Graff Servient allbereit an die Commendanten geschrieben. Man werde dergleichen an den König selbst müssen schreiben, oder auch Herrn Graff Servient zusprechen. Im übrigen wie Chur-Bayern. In das Schreiben an Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin zu Hessen, bitte er zu setzen: auch andern Ständen.

Bayern: Wie vorhin.

Würzburg: Wie Chur-Bayern: Daß man auch an die Herren Rhein-Graffen schreibe, wäre billig, es könne auch wohl an die Ausschreibende Fürsten zugleich geschehen. Zu Rotenburg habe es diese Gelegenheit, daß allda ein Ordens-Haus und Kirche. Bisweilen hätten sie einen Geistlichen gehalten, bisweilen nicht, nachdem das Einkommen gefallen. Wann aber ein Geistlicher durchgereiset, habe er das Exercitium privatum dafelbst geliebet.

Sachsen-Altenburg: Zuforderst höre man gerne, und wäre Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern zu loben, Ihre auch unterthänigster Danck zu sagen, daß Sie sich in der Execution also eysfrig erwiesen, auch löblichst erkläret, daß Sie ersietig dasjenige zu restituiren, wozu Sie verbunden, und daß Sie die Execution zu Augspurg also fortgetrieben. Dieselbe habe auch absonderlich an Uns Evangelische geschrieben, Dero wir ein unterthänigst Danck-Schreiben wollten zuschicken. Des Nahs zu Augspurg Erklärung aber, so diesem Schreiben beygefüget, wäre obscur, und hätten sie dieselbe auf conditionem Pacis gestellt. Aber man wisse, was disfalls in Instrumento Pacis enthalten, daß nemlich wegen einer und andern Coneravention und Frieden-Bruch, darum der Frieden-Schluß nicht aufgehoben. Wann es nun von denen Catholischen zu Augspurg ein niedriger Verstand, könne man damit nicht zu Frieden seyn, noch Evangelischen Theils darein willigen. Hofften auch nicht, daß es bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, oder einigem Catholischen Stand diese Meynung.

Chur-Maynz und Chur-Bayern: Diese Meynung habe es ganz nicht. Wollten die Cronen den Frieden nicht halten, so verbleibe gleichwohl doch der Friede fest zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen, und unter den Ständen.

Altenburg: Man erinnere es darum, dieweil man Bücher gesehen, wie sich die Catholischen zu Augspurg unterwunden, alles Fleisses den Frieden zu hindern. Sie berufften sich auch auf eine Proelkation-Schrift, so sie bey dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, darauf auch ein Attestatum erlanget.

Chur-Maynz: Sie hätten solche Schrift vor einem Jahr zurück gegeben, welche auch ohne dieß durch das Instrumentum Pacis aufgehoben.

Altenburg: Dieweil aber auch unterschiedene Attestata consensu Statuum
 F r r r r 3 her-

1649. herausgeben, so werde am besten seyn, man vergleiche sich einer Specification, welche
Febr. herausgegeben und gültig, und daß die übrigen sollten aufgehoben seyn.

1649.
Febr.

Chur-Maynz: Es werde wohl keiner seyn, der sich könne eines Attestati gebrauchen, so nicht mit Consens der Stände herausgeben. Anfangs hätten sie, die Chur-Maynzische, zwar wohl ein und andern ein Attestatum gegeben, über das, was ihnen gelieffert, dessen aber sich hernach enthalten, nachdem es verbotthen gewesen.

Altenburg: Was die proponirte Sache an sich selbst betrifft, so wäre billig und recht, daß denen Herren Catholischen dieser Frieden-Schluß ebener gestalt gedene. Daß (1) an die Straßburger geschrieben werde, lasse man sich gefallen, damit sie sich wegen des Plages verglichen. Wegen des Gebäudes aber wäre es eine verlohrene Sache. Man erinnere sich aber auch, daß die Stadt denen Evangelischen etliche Stücke kraft dieses Frieden-Schlusses zu restituiren, darinn sie aber biß dato zurück gehalten. Man bitte daher, dessen in dem Schreiben zu gedencken, damit sie solche Stücke denen Evangelischen, und wer deswegen Vollmacht, restituirten.

Chur-Maynz: Weil der Bischöflich-Straßburgische Abgesandte, Herr Giffen, in seine Specificationem restituendorum diese Dinge nicht gebracht, so habe es ja seyn Bewenden.

Altenburg: Darum wäre desto weniger Bedencken, daß man der Sache im Schreiben gedencke, dann die Stadt sich verweigere. Wegen Collectation der Comenthureyen (2) müsse es auf das Herkommen gestellet werden, dann viel Stände des Reichs dieselben anders nicht, als Land-Stände tractirten. Bey dem Königlich-Französischen Instrumento wäre dieses hievor auch von denen Französischen Herren Legatis auf die Bahn gebracht worden, und daß diese Gütther sollten von collectis frey seyn, dazu man sich aber von Seiten der Stände nicht verstehen wollen, es bey dem Herkommen, und also auch ex Instrumento Pacis gelassen. An die Stadt Rotenburg (3) könne geschrieben werden, damit es auf den Standt Ai. 1624. gerichtet werde. Wie auch (4) an Ihro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel, und wo sonst nöthig. Man bitte aber auch um ein Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Eßln, in demtemahl die Evangelischen in der Stadt Hörter Ao. 1624. zu Kirchen inne gehabt, und der Abt zu Corvey solche eingezogen. An Se. Churfürstliche Durchlauchten, als Ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses, wäre es von dem Evangelischen Rath und Gemeinde allbereit gebracht worden. Se. Durchlauchten haben das Suchen dem Abt communiciret, der aber die Zeit hinstreichen lasse.

Sachsen:

Coburg:	}	Wie Altenburg.
Weymar:		
Gotha:		
Eisenach:		

Braunschweig-Wolfenbüttel: Ingleichen.

Mecklenburg: Könne es auch bey dem Sachsen-Altenburgischen Voto lassen. In der Graffschafft Lippe wollten sich die Jesuiten zur Restitution eines Closters auch noch nicht verstehen. Deswegen man auch zu schreiben.

Württemberg: Könne in alle Schreiben, so proponendo oder incidenter vorkommen, wohl einwilligen. Wegen Collectation aber der Ordens-Gütther müsse es bey dem Herkommen und Observanz gelassen werden.

Baaden zu Baaden: Wie Chur-Bayern. Bitte des Closters Schwarzbach auch eingedenck zu seyn.

Wet-

1649. Febr. Wetterauische Graffen: (Herr Wesembek) Wie Altenburg. Wegen 1649. Febr.

der Herren Graffen zu Isenburg habe er ein Memorial eingegeben, weil Herr Land Graf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden bis dato denen Herren Graffen die vöilige Restitution nicht wiederfahren lassen. Bitte an Se. Fürstliche Gnaden desshalben zu schreiben. So könne er auch nicht verhalten, daß zwar Graff Ernst zu Sayn Wittib, ex Instrumento Pacis zu restituiren, jedoch auf gewisse Maasse. Welche sich aber in solchen Schrancken nicht enthalten, sondern, sobald Chur Eöln die Unterthanen in der Herrschaft Hachenburg der Pflicht erlassen, zugefallen, die Unterthanen auß Schloß erfordert, und sie zu Leistung des Homagii gendthiget: Über das auch noch zweien Orter, als Ham und Flammersberg, dazu gezogen, die doch dahin nicht gehö- rig. Weil sie dann vorhin Hachenburg nicht im Nahmen Ihrer Töchter, sondern der Agnaten besessen, hätte sie auch anderer gestalt sich jeso der Sache nicht anmassen kön- nen, sondern also dem Instrumento Pacis contraveniret. Dershalben ihr solches zu verweisen und zu schreiben, daß sie daran zu viel gethan, die Sache in vorigen Stand zu setzen, und den Agnatis nicht zu präjudiciren.

Chur-Sachsen: Herr Land Graf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden hät- ten ihm geschrieben, wie die Herren Chur-Maynischen gesehen, daß Sie erdierig, die Herren Graffen zu Isenburg zu restituiren. Nachdem aber dieselbe sowohl selbst, als auch durch den Herrn Graff zu Nassau-Dillenburg gültliche Handlung vorgeschlagen, wä- re Se. Fürstliche Gnaden willig gewesen, habe auch Franckfurth zur Zusammenkunft benennet, aber erfahren müssen, daß weder Dillenburg noch Isenburg sich fernere ange- be. Sie verbleibe also nochmahln zur Restitution erbiethig, und wolle allein ihre Jura künftig auszuführen, Ihre reserviren. Wäre also unnöthig, daß von seiten Isenburg solche Weitsüfftigkeit gemachet werde.

Herr Wesembek: Wegen Hachenburg miße er noch erinnern, daß Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Eöln und Herzog Augusti zu Braunschweig Fürstlicher Gnaden, Commission aufgetragen: Aber die Gräfliche Wittib propria authori- te unterdeß zugefahren, und die Unterthanen zum Homagio gendthiget.

Altenburg: Wegen Isenburg bitte man, daß die Restitutio möchte geschehen, nicht zweifelnd, wann man an Se. Fürstliche Gnaden glimpflich schreibe, es werde kein Bedencken haben.

Nassau-Saarbrücken: Ob sie wohl das Instrumentum Pacis nicht sub- scribiret, wären sie gleichwohl erfordert worden, und hätten sich also wollen einstellen. Könnte aber nicht verhalten, daß der Herzog von Lothringen Ihren gnädigsten Graf- fen und Herren, ein gut Theil der Graffschaft Saarbrücken, die Weitung Homburg und Graffschaft Saarwerden zu restituiren. Sie hätten auch Sr. Durchlauchten glimpf- lich desshalben geschrieben, aber keine Antwort erhalten, sondern der Commendant zu Homburg an die Gräfliche Wittib, als Vormünderin, ein Hand-Schreiben abge- ben, dahin zielend, sie solle sich der Orter enthalten. Der auch denen Unterthanen an- befohlen, keine Schwedische Assignationes anzunehmen. Bitten auf Expedientia zu gedencen, damit die Restitutio erfolge.

Chur-Maynz: Sie sehen, daß man einig, welcher gestalt die Augspurgische Confessions-Verwandte die Catholische gleich sowohl zu restituiren schuldig, wie der Punctus Amnolix und Gravaminum mit sich bruige, und daher auch auf Begeh- ren des Herrn Teutschmeisterischen Abgesandten (1) an die Franckische Commen- danten zu schreiben, und mit Herrn Graff Servient zu reden. (2) Wegen collecti- rung der Ordens-Güter solle man es bey dem Herkommen verbleiben lassen, und sich er- kundigen. Hielten nicht dafür, daß es bey Giffen eine andere Meynung. Daß (3) an die Stadt Straßburg zu schreiben, wäre man einstimmig, damit sie sich vergleichen. Ingleichen auch (4) an die Stadt Rotenburg. Ebener massen (5) an die Fürstliche Frau

1649.
Febr.

Frau Wittve zu Cassel. (6) Wegen Isenburg habe er allbereit ein Schreiben abgefaßt an Herrn Land-Graff Georgen Fürstliche Gnaden, und den Herrn Chur-Sächsischen lesen lassen. (derselbe verwilligte jeso, daß es möchte abgehen) Was es (7) mit der Gräflichen Wittib zu Sayn vor eine Gelegenheit, müsse man Nachricht haben, und Erkundigung einziehen: Es stehe dahin, ob Herr Wesembecius wolle mit einem Memorial einkommen. Was (8) von Nassau-Saarbrück erinnert, könne in acht genommen werden. Sie, die Chur-Maynzischen, wollten diesemnach die Schreiben aufsetzen.

1649.
Febr.

Mecklenburg: Man erinnere sich, was vor ansehnliche Stücke Landes Se. Fürstliche Gnaden zu Mecklenburg bey der Schwedischen Satisfaction müsse zurück lassen. Dieweil Sie dann hingegen und zur Ergeßlichkeit die Expectanz auf das Fürstenthum Lauenburg gesucht, auch deswegen an Ihre Kayserliche Majestät von seiten der Stände des Reichs geschrieben worden, bitte er, man wolle solches Schreiben wiederholen. (Die Chur-Maynzischen und Chur-Bayerischen schlugen es ihm nicht ab.)

Chur-Maynz: Wann es gefällig, wolle man nunmehr zu dem Reichs-Archiv, die beyde Exemplarien, nemlich eines des Schwedischen, das andere des Französischen Friedens-Instrumenti vollziehen, wie von seiten der Kayserlichen und Königlich allbereit geschehen. Ingleichen begehre Herr Graff von Nassau, daß man ihm ein Exemplar des Französischen Instrumenti möchte vollziehen, und also auch Herr Graff Servient ebener gestalt &c. Diese vier Exemplaria waren auf Papier geschrieben, die man dann also besiegelte und subscribirte.

Der Herr Chur-Sächsische reservirte die Subscription zweyer Exemplarien vor Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv.

Hor. 3. Erforderten die Chur-Maynzischen Abgesandten die Chur-Bayerischen, den Chur-Sächsischen, Uns, und Fürstlich-Braunschweigische, auf den Bischoffshoff. Von seiten Braunschweig erschien allein der Wolfenbüttelsche, weil der Zellische mit Herrn Bollmarn wegen der Osnabrückischen Capitulation zu handeln, und der Calenbergische bey 4. Wochen bettlägerig. Die Herren Chur-Bayerischen verlasen die Notul der Renunciacion, welche Herr Pfalz-Graff Carl Ludewig, nebst seinen Herren Brüdern, wegen der Ober-Pfalz cum annexis von sich geben sollten. Der Herr Chur-Sächsische ließ es dabey bewenden. Wir erinnerten hauptsächlich zweyerley: Daß Herr Pfalz-Graff Carl Ludewig die Manutenez mit klaren Worten wieder seine Herren Brüder, wann sie dawider was vornehmen, versprechen solle. Hielten dafür, es wäre genug, wenn man seze; Contra quoscunque, nemine excepto prorfus. Wann man rem ipsam erhielte, bedürffe es keiner Worte, so Verbitterung bringen könnten. 2) Wolte der Herr Pfalz-Graff ad praestandam operam circa impetrationem renunciationis Fratrum, obligirt werden, welches gleichwohl das Instrumentum Pacis nicht mit sich bringe. Der Fürstlich-Wolfenbüttelsche conformirte sich zwar mit Uns, ließ es doch endlichen falls bey dem Projecto. Die Herren Chur-Maynzischen stimmten uns in dem ersten bey, und stellten die andere Erinnerung auch an ihren Ort. Die Chur-Bayerischen aber wollten nicht zu bewegen, schwuren hoch, sie könnten kein Wort ändern, wollten nicht die Stadt Münster nehmen, und ohne Befehl sich dazu verstehen. Mit Herrn Graff Servient hätten sie allschon geredet, der damit zufrieden.

By dem 2) erinnerten Wir nochmahln, daß man zum wenigsten doch müste beyrücken, daß gleichwohl deswegen die Restitutio nicht sollte aufgehalten werden. Worauf die Chur-Bayerischen sagten, daß es bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gewiß keinen andern Verstand, daß sie uns versichern wollten &c. Was wir nun auch sagten, und insonderheit, man müsse es machen, daß die Königlich-Swedischen auch damit

1649. damit zufrieden seyn könnten, so wollte es doch nichts verfangen, sondern sie blieben
 Febr. dabey, als Ministri könnten sie kein Wort ohne weitem Befehl ändern lassen. Sie
 wollten noch heut zu Herrn Graff Servient, und ihn ersuchen, daß er dieses Project den
 Herren Pfalz-Graffen Gebrüder, und Dero Frau Mutter, zuschicke.

§. XXXIII.

Chur-Bayerische Antwort an den Convent, wegen vollzogener Restitution.

Insonderheit der Herrschafft Heydenheim, Ingleichen der Stadt Regensburg, was ihr gebühre.

Desselben scharffe Antwort wegen der Sulzbachischen Einquartierung, und Augspurgischer Execution.

So viel aber das, in nur angezogenem Protocollo, bemerkte Chur-Bayerische Antwort-Schreiben betrifft; so war solches, wie die Anlage sub No. I. zeigt, verfaßt, worinnen der Churfürst Nachrichth erteilte, wie er bereits die Herrschafft Heydenheim an Würtemberg, nicht weniger an die Stadt Regensburg, dasjenige, was ihr gebühre, freywillig restituiret habe.

Hingegen, als immittelst die Reichs-Ständische Gesandten, in einem etwas nachdrücklichen Schreiben unterm 15ten Febr. ihm vorgerucket hatten, daß selbiger dem Frieden-Schluss zuwider, das Sulzbachische Land übermäßig mit Soldaten belegen, auch bey der Sulzbachischen und Augspurgischen Execution-Sache, seinem Amt gemäß, die gebührige Assistentz nicht geleistet, folglich dadurch den Catho-

lischen Magistrat zu Augspurg verhältstarriget habe, mithin derselbe an allen Schaden und Unheyl schuld sey, daß bißhero weder die Schweden ihre Trouppen abgedancket, noch die Executiones und Restitutiones sonst ihren Fortgang genommen hätten; So zog sich der Churfürst dieses alles, als unlenbliche Zusüchten, dergestalt zu Gemüth, daß er in der, sub N. II. hier anliegenden ziemlich scharffen Antwort, sich deren zu entschütten bemühet, mit dem Anhang, ihn mit dergleichen unbegründeten Auflage zu verschonen, und nicht Anlaß zu geben, daß er die Gebühr in andere Wege vornehme, und seine wohl-hergebrachte Reputation, Auctorität, Stand und Ehre, durch erlaubte Mittel, gegen alle, so denselben zu nahe treten wollten, manuteneiren müsse.

N. I.

Chur-Bayerisches Antwort-Schreiben an die Reichs-Stände zu Münster, die von ihm gescheseene Restitution an Würtemberg und Regensburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalz-Graff bey Rhein ic.

Unsern Gruß zuvor: Würdige in Gott, Ehr-würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Hochgelahrte, besondere Liebe!

N. I. Des Churfürsten von Bayern Antwort-Schreiben an die Reichs-Stände, die Restitution an Würtemberg und zu Regensburg betreffend.

Uns ist Euer den 19. nechst-verwichenen Monats und Jahrs datirtes Schreiben bey jüngster Ordinari wohl gelieffert worden, daraus wir mit mehrern verstanden, welcher gestalt ihr die Nachricht erlanget, daß die schulbige Folge dessen, was in Instrumento Pacis, insonderheit aber in beyden Puncten Amnestia & Gravaminum, mit klaren deutlichen Worten versehen, noch bißhero von einem und andern Stand des Reichs nicht geleistet, der Termin inzwischen verstrichen, und nicht zu zweifeln sey, so lange die Execution vorfeglich suspendiret werde, daß weder mit den fremden Cronen noch unter denen Ständen selbst zu einigem beständigen Frieden, weniger dessen Genuß zu gelangen seyn werde; Uns dießemnach ersuchen, daß wir an unserm Ort daran seyn wollten, damit nicht allein in demjenigen, was wir etwa vigore Instrumentorum Pacis, beborab in gedachten beyden Puncten Amnestia & Gravaminum, selbst zu restituiren und zu präctiren schuldig seyn, weiter nicht zurück gehalten, sondern auch denen zur Augspurgischen Execution verordneten Commissariis von unserer in selbiger Stadt liegenden Guarnison assistiret werde.

Sechster Theil.

Yyyy

Nun